

Der Religionsunterricht kostet viel Geld

Das Land Baden-Württemberg trägt selbstverständlich die Gehälter der staatlich bediensteten Lehrkräfte, wenn sie Religionsunterricht erteilen. Die Landkreise, Städte und politischen Gemeinden tragen (ebenso wie die Privatschulen) die Kosten für die Schulgebäude und die Materialien für den Unterricht.

Für die Personalkosten der kirchlich bediensteten Lehrkräfte gibt es ein kompliziertes Abrechnungsverfahren zwischen Land und Kirche.

- Auf Grund von bis heute rechtsverbindlichen Vereinbarungen der Landeskirche mit dem damaligen Großherzogtum Baden zu Anfang des 19. Jahrhunderts ist sie verpflichtet, ein Drittel des Religionsunterrichts an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen von kirchlichen Lehrkräften ohne Kostenersatz zu erteilen (sog. Badisches Drittel). Im Schuljahr 2001/2002 wurden in diesen Schulen insgesamt 14.754 Wochenstunden evangelischer Religionsunterricht erteilt. Ein Drittel davon haben kirchliche Lehrkräfte ohne Kostenersatz durch das Land zu übernehmen, also 4.918 WStd. Tatsächlich wurden im gleichen Zeitraum in diesen Schulen 5.802 WStd erteilt. Staatliche Ersatzleistungen für diese Personalkosten gibt es also nur für 884 WStd.!

Die damalige Vereinbarung zum Badischen Drittel war eine Folge der Säkularisierung am Anfang des 19. Jahrhunderts. Durch den Einzug der Kirchengüter wurde der bisher tragende Säule der Pfarrbesoldung aus Pfarrpfründen der Boden entzogen. Als sich schon bald erhebliche Engpässe bei der Versorgung der Pfarrfamilien einstellten, kam es zur bis heute gültigen Vereinbarung: Der Staat gibt einen Teil der Erträge aus den säkularisierten Kirchengütern an die Kirche, die dadurch die Pfarrerschaft wieder besser bezahlen kann. Als Gegenleistung werden die Pfarrer verpflichtet, ein Drittel des Religionsunterrichts an Volksschulen zu übernehmen, ohne dass dem Land dadurch Personalkosten entstehen. Bis vor wenigen Jahrzehnten geschah dies in der Regel ganz konkret: von den wöchentlichen drei Religionsstunden in den Volksschulen erteilen in jeder Klasse zwei die staatlichen Lehrkräfte und eine der Pfarrer bzw. die Pfarrerin.

- Beim Religionsunterricht der kirchlichen Lehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Schulen und bei dem Anteil, der das „Badische Drittel“ an den Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen übersteigt, gilt eine andere Regelung. Hier bezahlt das Land einen Personalkostenzuschuss (sog. Ersatzleistungen). Auch hier ist das Abrechnungsverfahren kompliziert. Das Land Baden-Württemberg hat in seinem Haushalt einen Titel für diese Ersatzleistungen ausgewiesen. Die evangelischen und katholischen Kirchen im Land addieren alle RU-Stunden, für die ihnen ein Personalkostenersatz zusteht. Jede Kirche erhält jetzt den Anteil aus dem Ersatzleistungstitel des Landes, der ihrem Anteil am Gesamt des von kirchlichen Lehrkräften erteilten Religionsunterrichts entspricht. Da das Land seine Zusage auf angemessene Erhöhung der Ersatzleistungen seit Jahren nicht einhält, ist der Landeszuschuss auf unter 30% der tatsächlichen bei den Kirchen entstehenden Personalkosten der eingesetzten Lehrkräfte gesunken.
- Weil das Abrechnungsverfahren zu den Personalkosten der kirchlichen Lehrkräfte altes badisches Recht weiterführt, gilt es in genau der gleichen Weise auch für die Erzdiözese Freiburg, aber nicht für den württembergischen Landesteil. Dort stehen an der Stelle des „Badischen Drittel“ sog. „Grundstunden“. Die Kirchen im württembergischen Landesteil haben je Gemeindepfarrstelle vier Religionsstunden ohne Personalkostenersatz zu erteilen. Was die Grundstunden übersteigt, geht in das gleiche Abrechnungsverfahren ein, wie es oben für den badischen Landesteil dargestellt wurde.
- Für die Privatschulen haben die vier Kirchen im Land inzwischen ein mit den staatlichen Regelungen vergleichbares Verfahren verabredet. Für das Jahr 2002 rechnet die Landeskirche mit Personalkosten der kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht in Höhe von ca. 15,5 Mio. Euro, dem stehen erwartete Ersatzleistungen in Höhe von ca. 7,5 Mio. Euro entgegen. Die Landeskirche muss also voraussichtlich 8 Mio. Euro zusätzlich aufwenden. In diesen Zahlen sind die Anteile für die Vergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone für den im Rahmen ihres Regeldeputats erteilten Religionsunterricht nicht enthalten. Auch sind die Bezüge der Lehrkräfte im Ruhestand nicht einbezogen.